

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 6

vom 29.06.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Kommunale Verschuldung steigt im 1. Quartal 2010 drastisch an | ED 57 | S. 1 |
| 2. HMdF stellt erste Eckpunkte für den KFA 2011 und die Verminderung der kommunalen Steuerbeteiligungen vor | ED 58 | S. 4 |
| 3. Bundesverwaltungsgericht weist Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision in Sachen Spielapparatesteuer zurück | ED 59 | S. 6 |
| 4. Bonus- und Informationssysteme bei Spielgeräten im Sinne von § 9 SpielV <u>Hier:</u> Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.03.2010 | ED 60 | S. 8 |
| 5. Formulierungshilfen und Hinweise für Neuregelungen von Satzungen für Kindertageseinrichtungen | ED 61 | S. 10 |
| 6. Google-Street-View | ED 62 | S. 13 |
| 7. Bundesgerichtshof: 20-jährige Selbstnutzungsklausel bei „Einheimischen-Modell“ wirksam | ED 63 | S. 17 |
| 8. Auswirkungen des Urteils des BVerwG zu den Voraussetzungen einer Privatisierung öffentlicher Einrichtungen durch eine Gemeinde | ED 64 | S. 18 |
| 9. Untersagungsverfügung für Hanrath Feuerwehrstiefel | ED 65 | S. 19 |
| 10. „Public-Viewing“ bei Fußball-WM 2010 | ED 66 | S. 23 |
| 11. OLG-Urteil: Kein islamisches rituelles Mittagsgebet während der Schulpause | ED 67 | S. 25 |
| 12. Vertragsmuster zur Nutzung von kommunalen Dachflächen durch Betreiber von Photovoltaikanlagen | ED 68 | S. 26 |
| 13. Lehrgang „Zivilrecht“ (20.09. – 22.09.2010) im Rahmen des Freiherr-vom Stein Institut | ED 69 | S. 27 |

ED 57

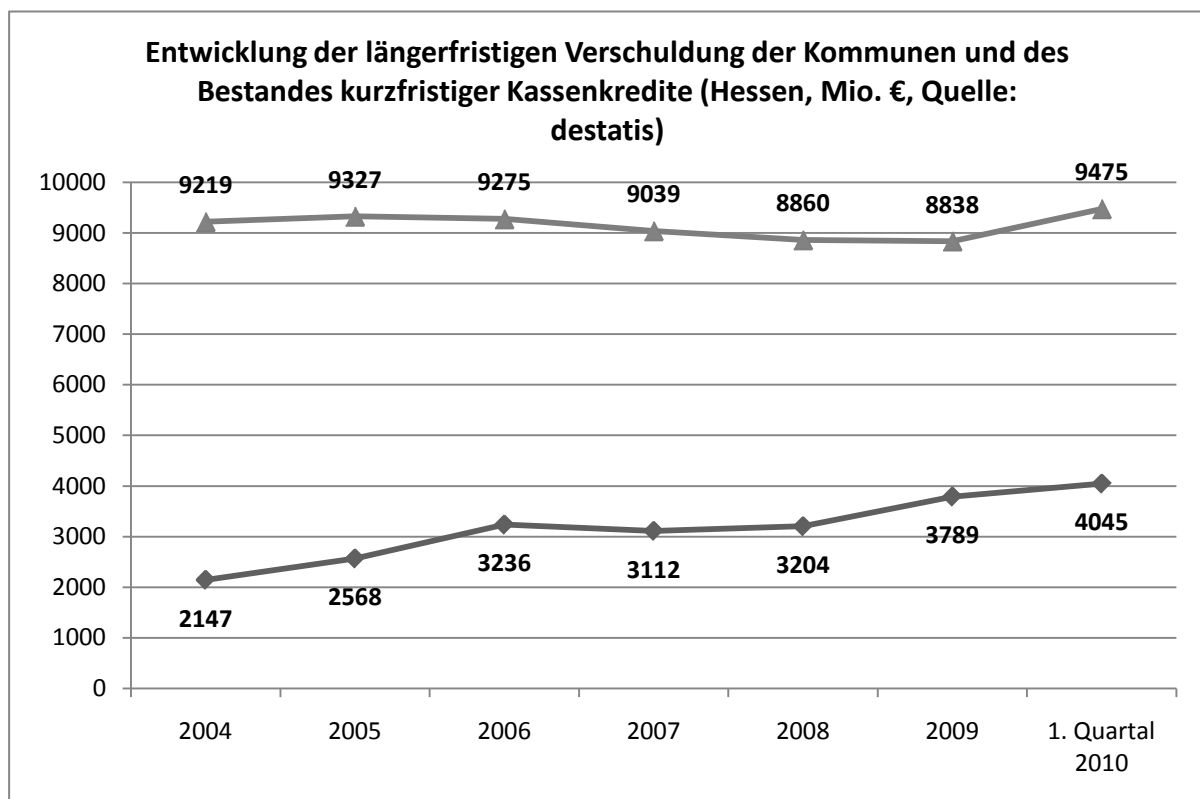
Kommunale Verschuldung steigt im 1. Quartal 2010 drastisch an

Die öffentliche Finanzstatistik weist die Verschuldung der kommunalen Ebene differenziert nach

- langfristigen Verbindlichkeiten, insbesondere den Krediten, die am Kapitalmarkt zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden und
- Kassenverstärkungskrediten, also kurzfristigen Krediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen,

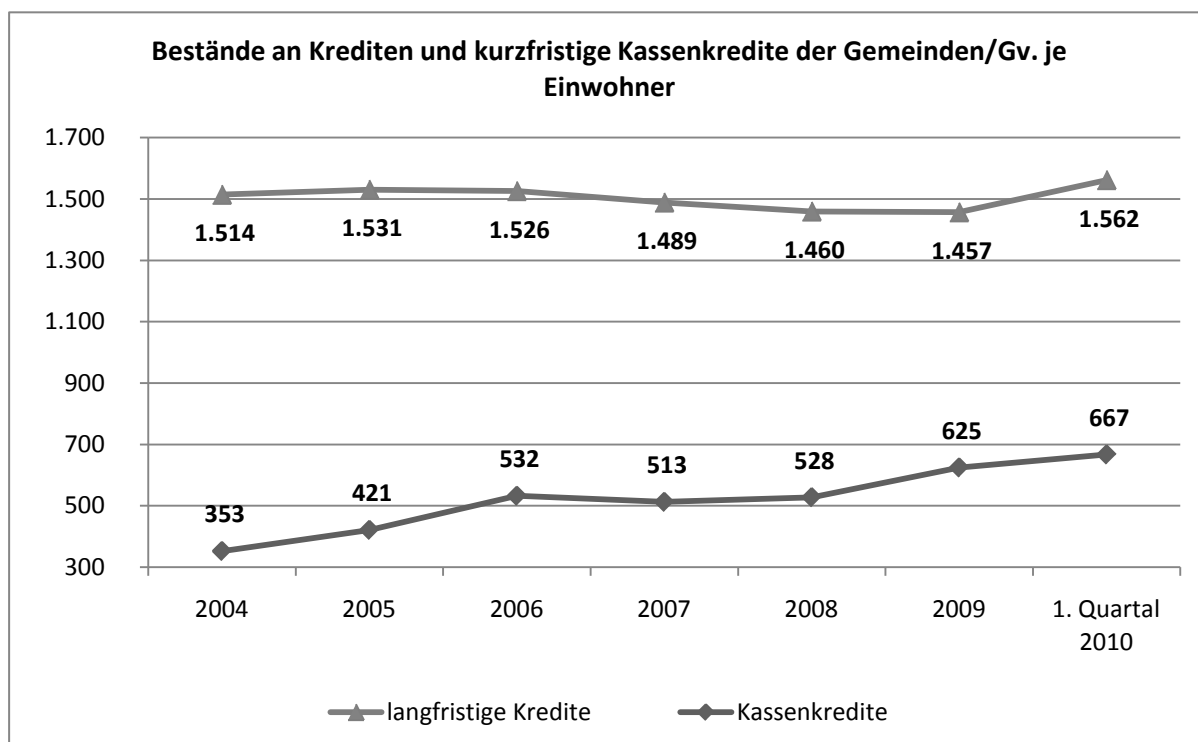
aus. Das statistische Bundesamt hat nunmehr erste – allerdings noch vorläufige – Daten für das 1. Quartal 2010 veröffentlicht (vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 223/2010 v. 28. Juni 2010). Ihre Ergebnisse umfassen die Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die **längerfristigen Kredite** dürfen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (sowie zur Umschuldung) aufgenommen werden, also ausschließlich zur Schaffung neuer Vermögensgegenstände benutzt werden. Über derartige Kredite dürfen die Städte, Gemeinden und Kreise ihre Personalausgaben und den laufenden Sachaufwand deshalb nicht bestreiten. Diese längerfristige Verschuldung ist in den zurückliegenden Jahren angesichts guter Steuereinnahmen 2006 bis 2008 und einer zurückhaltenden Genehmigungspraxis (langfristige Kreditaufnahmen müssen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden) etwas gesunken. Nach den Daten der Kassenstatistik für das 1. Quartal 2010 haben sowohl die länger- als auch die kurzfristige Verschuldung in kurzer Zeit drastisch „zugelegt“:



Von solchen längerfristigen Krediten für investive Zwecke zu unterscheiden ist die sehr viel dramatischere Entwicklung der so genannten **Kassenverstärkungskredite** oder **Kassenkredite**. Diese sind an sich nur dazu gedacht, kurzfristige Zahlungsengpässe der Gemeinden zu überbrücken, beispielsweise Löhne und Gehälter auszuzahlen, wenn wichtige steuerliche Einnahmen noch nicht bei der Gemeinde eingezahlt worden sind.

Bei den kurzfristigen Kassenkrediten zeigt sich in Hessen eine erschreckende Dynamik.

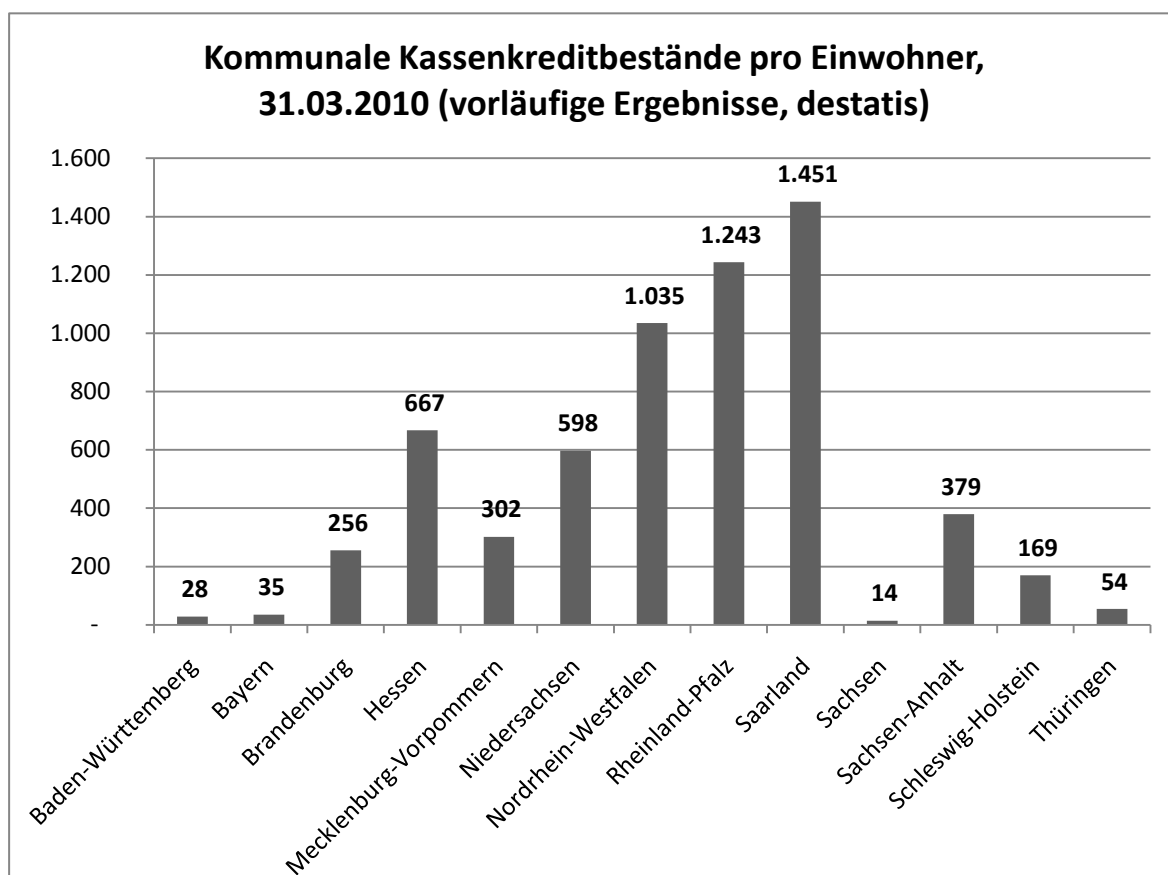


Ihr Bestand hat sich pro Kopf der Bevölkerung von 353 Euro am Ende des letzten Konjunktуреinbruchs 2004 auf 528 Euro selbst im steuerstarken Jahr 2008 erhöht, im Gefolge der Weltwirtschaftskrise ist der Bestand weiter auf nunmehr 667 € je Einwohner (vorläufige Ergebnisse zum 31.03.2010) angestiegen. Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass die kommunale Ebene aus den ihr zufließenden Einnahmen die zu finanzierenden Ausgaben nicht mehr ausreichend finanzieren kann und laufend in erheblichem Umfang ihr Konto überzieht.

Ländervergleich: Deutliche Unterschiede bei Kassenkreditbeständen

Im Ländervergleich fallen beträchtliche Unterschiede zwischen dem Umfang der Kassenkreditschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände ins Auge. Dabei ist anerkannt, dass derart hohe Kassenkreditbestände ein Beleg für eine besonders angespannte Haushaltslage sind (vgl. bspw. den Monatsbericht der Bundesbank im April 2010, S. 10).

1.000 Euro und mehr an Kassenkreditbeständen je Einwohner weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland (1.451), Rheinland-Pfalz (1.243) und Nordrhein-Westfalen (1.035) auf. Die hessischen Kommunen bewegen sich in einem Abstand zu dieser „Spitzengruppe“ auf Platz vier im Ländervergleich, der allerdings auch aufzeigt, dass die kommunale Ebene in einigen Bundesländern nach wie vor in erheblich geringerem Umfang auf Kassenkredite zurückgreifen muss.



Nur dem derzeit sehr geringen Zinsniveau ist es zu verdanken, dass die **Zinsausgaben** der kommunalen Ebene nicht so schnell gestiegen sind wie ihre Kassenkreditverbindlichkeiten (2006 = 81 Euro je Einwohner, 2007 = 95 Euro je Einwohner, 2008 = 97 Euro je Einwohner, 2009 = 84 Euro je Einwohner).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 58

HMdF stellt erste Eckpunkte für den KFA 2011 und die Verminderung der kommunalen Steuerbeteiligungen vor

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat nunmehr ein erstes detailliertes Zahlenwerk für die Ansätze des kommunalen Finanzausgleichs 2011 vorgelegt. Darin schlägt sich nieder, dass der Umfang der Beteiligung der kommunalen Familie an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen nach den Vorstellungen des HMdF gesenkt werden soll.

Einnahmeseite des KFA

Einschneidende Änderungen gibt es bei der Berechnung der Steuerverbundmasse, also auf der „Einnahmeseite“ des KFA. Wie bereits in unserer Mitteilung im Eildienst Nr. 5 – ED 48 – vom 28.05.2010 berichtet, werden

- die Gewerbesteuerumlage mit 172 Mio. Euro und
- die Kompensationsleistungen des Bundes für die wegfallenden Kfz-Steuereinnahmen des Landes mit insgesamt 691,08 Mio. Euro

aus den Grundlagen der Steuerverbundmasse (§ 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich, FAG) herausgenommen. Diese Änderungen schlagen mit 198,5 Mio. Euro als Kürzung der Steuerverbundmasse negativ zu Buche.

Bisher flossen aus den genannten beiden Positionen 23 v. H. in die Berechnung der Steuerverbundmasse mit ein. Diese Änderungen machen eine Neufassung von § 2 FAG notwendig. Dieser sieht in der seit Juni 2009 geltenden Fassung vor, dass die Gewerbesteuerumlage und die Kompensationsleistungen des Bundes für die wegfallenden Kfz-Steuereinnahmen auf der Landesseite in die Grundlagen des Steuerverbunds einbezogen sind. Erst durch eine nicht zuletzt auf Initiative des HSGB zustande gekommene Gesetzesänderung im Juni 2009 war die kommunale Beteiligung an den Ausgleichszahlungen für den Wegfall der Kfz-Steuer neu eingeführt worden.

Ebenfalls negativ auf die Größe der Steuerverbundmasse wirkt sich eine negative Spitzabrechnung des KFA-Jahres 2009 in Höhe von rd. 135,9 Mio. Euro aus. Diese Verschlechterung ergibt sich allerdings zwingend aus den herkömmlich bestehenden Regelungen zur Dotierung des KFA.

Die so errechnete Steuerverbundmasse wird um eine neu einzuführende so genannte Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden erhöht. Sie erreicht ein Volumen von 73 Mio. Euro und dient dem teilweisen Ausgleich der Einnahmeausfälle, die den kreisfreien Städten und Landkreisen durch den Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisung im oben beschriebenen Sinne entstehen. Diese Umlage soll nach Angaben des HMdF so ausgestaltet werden, dass die Wirkungen der Kürzung des KFA vor allem bei den finanzstärkeren, insbesondere den so genannten „abundanten“ Städten und Gemeinden (also solchen, deren eigene Steuerkraft ihren rechnerischen Finanzbedarf nach § 9 FAG übersteigt) ankommt und finanzschwächere Kommunen weitgehend von Einbrüchen bei den Schlüsselzuweisungen verschont bleiben.

Wegfall der Vorabzuweisung von Grunderwerbsteuer

Außerhalb des KFA kappt das Land nach den derzeitigen Planungen die derzeit an die Landkreise und die kreisfreien Städte erfolgenden Zuweisungen aus der Grunderwerbsteuer.

Auf diese Weise werden zusammen mit der Kürzung der Steuerverbundmasse der kommunalen Ebene 2011 voraussichtlich insgesamt rd. 366 Mio. Euro entzogen.

Die Zinsdienstumlage nach § 40b FAG wird 2011 voraussichtlich ein Volumen von 56 Mio. Euro erreichen.

Ausgabenseite des KFA

In Bezug auf die Verwendung der Finanzausgleichsmasse („ausgabenseitig“) sinken die **Schlüsselzuweisungen** an kreisangehörige Gemeinden von rd. 643,45 Mio. Euro auf rd. 580,54 Mio. Euro, was einen Rückgang von knapp 63 Mio. Euro entspricht. Zuletzt lag die einschlägige Teilschlüsselmasse 2004 mit 570,82 Mio. Euro in etwa auf diesem Niveau.

Hinweis: Auswirkungen auf die gemeindeindividuellen Schlüsselzuweisungen sind noch nicht berechenbar

Die Auswirkungen dieser Kürzung auf die gemeindeindividuellen Schlüsselzuweisungen sind noch nicht berechnet. Für eine Berechnung wäre es erforderlich, nähere Kenntnisse zu den exakten Mechanismen der bereits erwähnten so genannten „Kompensationsumlage“ zu haben. Diese fehlen bisher, sodass auch Modellberechnungen nicht vorgelegt werden können. Sobald hier Einzelheiten bekannt werden, wird die Geschäftsstelle diese unverzüglich weitergeben. Im Ergebnis werden die Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte durch die bereits oben erwähnte so genannte „Kompensationsumlage“ aufgestockt.

Entwicklung zweckgebundener Zuweisungen

Im Bereich der **Besonderen Finanzausweisungen** ergeben sich gewichtige Änderungen im Bereich der Krankenhausfinanzierung und der Betriebskostenförderung der Kindergärten.

So konnte in den vorbereitenden Gesprächen mit den Fachministerien das HMdF im Bereich der Krankenhausfinanzierung durchsetzen, dass dort Minderaufwendungen von 38 Mio. Euro erfolgen, die anteilig einer Senkung der Krankenhausumlage und den allgemeinen Finanzausweisungen zugute kommen.

Erhöhungen ergaben sich hingegen im Bereich der Betriebskostenförderung der Kindergärten. Hier wurde eine Erhöhung um 5 Mio. Euro erforderlich, weil mehr Angebote mit verlängerten Öffnungszeiten vorgehalten werden. Auch der fortschreitende Ausbau der U3-Betreuung löst einen finanziellen Mehrbedarf aus.

Auf hohem Niveau sollen die **Investitionspauschalen** nach derzeitigem Stand bleiben.

Bei den derzeitigen Planungen handelt es sich um einen vorläufigen Sachstand, erst im September wird der Entwurf des Haushaltsplans 2011 im Landtag beraten.

Nähere Einzelheiten zum jetzigen Stand können der KFA-Tabelle, die auch im Mitgliederbereich unserer Website www.hsqb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen veröffentlicht ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 59

Bundesverwaltungsgericht weist Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision in Sachen Spielapparatesteuer zurück

In unserem Eildienst Nr. 7 – ED 66 – vom 30.07.2009 hatten wir über eine Normenkontrollentscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH) vom 24. Juni 2009 (Az.: 5 C 2678/07.N) berichtet. In diesem Normenkontrollverfahren stand die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Hofgeismar auf dem Prüfstand, deren Bestimmungen unserem aktuellen Satzungsmuster entsprechen. Der HessVGH hatte die Gültigkeit der Satzung bestätigt und insbesondere seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Besteuerung nach dem Maßstab der elektronisch gezählten Bruttokasse, die durch einen Fest- und Höchstbetrag „gedeckt“ wird, bestätigt. Allerdings hatte der HessVGH festgestellt, dass die Steuer erhebende Gemeinde beobachten muss, wie sich die Höchstbetragsregelung in der Praxis auswirkt. Konkret darf die Besteuerung nach dem Fest- und Höchstbetrag nicht zum Regelfall werden.

Dieser Normenkontrollbeschluss war zunächst nicht rechtskräftig geworden, weil die Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des HessVGH vom 24. Juni 2009 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt hatte. Diese Beschwerde hat das BVerwG durch Beschluss vom 10. Juni 2010 zurückgewiesen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.06.2010, Az.: 9 BN 3.09).

Folgerungen aus den Entscheidungen von HessVGH und BVerwG

HessVGH und BVerwG haben nunmehr nochmals eindrucksvoll die grundsätzliche Zulässigkeit satzungsrechtlicher Regelungen, wie sie unser Satzungsmuster aktuell enthält, bestätigt. Allerdings folgt aus dieser Rechtsprechung eine Verpflichtung, im Interesse einer gleichheitssatzkonformen Besteuerung die Fest- und Höchstbeträge immer wieder so weit nach oben zu korrigieren, bis die Veranlagung nach Fest- und Höchstbeträgen jedenfalls nicht mehr die deutlich überwiegende Zahl der Fälle kennzeichnet. Nach Auffassung des HessVGH darf die Gemeinde die Entwicklung der tatsächlichen Auswirkungen der Fest- und Höchstbetragsbesteuerung über einen Zeitraum zwei bis max. drei Jahren beobachten. Folge dieser Rechtsprechung ist es, dass die Städte und Gemeinden im Ergebnis gehalten sind, ihre Fest- und Höchstbeträge laufend zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.

Dieser Pflicht zur Beobachtung und ggf. Erhöhung oder Aufhebung der Deckelung durch Fest- und Höchstbeträge sollten die Gemeinden nachkommen. Insbesondere in der Rechtsprechung der (erstinstanzlichen) Verwaltungsgerichte wird der Fest- und Höchstbetrag in der Tendenz kritischer gesehen als in der Rechtsprechung des HessVGH. So hat das VG Kassel die Auffassung vertreten, dass die Kappungsgrenze in Gestalt des Fest- und Höchstbetrags im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes prinzipiell einem besonderen Rechtfertigungsbedürfnis unterliegt, weil sie dazu führt, dass besonders umsatzstarke Spielapparate geschont werden und es damit zu einer Verringerung der Besteuerung gerade in den Fällen kommt, in denen ein besonders hoher Vergnügungsaufwand betrieben wird. In einer Entscheidung des VG Kassel heißt es dazu (Urt. v. 30.12.2009, Az.: 4 K 1701/08.KS):

„Auch was die Verfolgung weiterer Lenkungs Zwecke angeht – hier kommt insbesondere die Eindämmung der Spielsucht in Frage (...) – wirkt der Höchstbetrag gerade diesem wohl wichtigsten Lenkungs Zweck entgegen, da er zur Folge hat, dass gerade bei stark frequentierten Geräten die Steuerlast bei zunehmender Überschreitung des Höchstbetrags gleichmäßig verringert wird, also im Ergebnis gerade bei den für Spieler „attraktiven“ Geräten die Lenkungswirkung zunehmend versagt bzw. der Lenkungs Zweck nicht mehr erreicht wird. (...).

Dabei wird die Beklagte bei einem signifikanten Rückgang der Steuereinnahmen die Auswirkungen im Hinblick auf den grundrechtlich anzuerkennenden, mit der Steuer verfolgten Lenkungszweck der Eindämmung der Spielsucht (...) verfolgen müssen und gleichzeitig beobachten müssen, ob es nicht infolge dessen zu einem Anstieg der in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebenen Spielgeräte kommt. Insbesondere dann, wenn bei längerfristiger Beobachtung die Kappungsgrenze bei einer Vielzahl der im Geltungsbereich der Satzung betriebenen Geräte überschritten wird (...) oder wenn es häufiger zu sehr wesentlichen Überschreitungen des Betrags der Bruttokasse kommt, die dem Höchstsatz entsprechen, wird dies ein Anlass für die Beklagte sein, etwa eine Erhöhung der Kappungsgrenze zu erwägen.“

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des HessVGH und der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte die Kappung durch einen Fest- und Höchstbetrag rechtlich zulässig ist. Er ist aber in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig. Im Sinne einer wirklichkeitsgerechten Besteuerung wäre es deshalb rechtlich gesehen geringeren Rechtfertigungsanforderungen unterworfen, wenn der Fest- und Höchstbetrag vollständig gestrichen wird (was nur mit Wirkung für die Zukunft möglich ist) und der in einem Prozentsatz der elektronisch gezählten Bruttokasse bemessene Steuersatz „ungedeckelt“ zur Anwendung kommt. Städte und Gemeinden, die die „Kappungsgrenze“ beibehalten, sind gehalten, die Höchst- und Festbeträge gelegentlich zu überprüfen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 6 – ED 59 vom 29.06.2010

Bonus- und Informationssysteme bei Spielgeräten im Sinne von § 9 SpielV

Hier: Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.03.2010

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine grundlegende Entscheidung zur Auslegung von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 2 SpielV sowie zum Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander getroffen (Urteil des BVerwG vom 31.03.2010; Az.: 8 C 12.09).

Im konkreten Fall hatte sich das BVerwG mit einem Bonus- und Informationssystem zu beschäftigen, bei dem der Spieler für jeden Spielvorgang auf einer Chipkarte Bonuspunkte erhält, die er wahlweise beim Zahlen von Getränken oder beim Verlassen der Spielothek in bar einlösen kann. Der vorinstanzliche Verwaltungsgerichtshof hatte einen Verstoß sowohl gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV wie auch gegen § 9 Abs. 2 SpielV verneint. Dem ist das BVerwG im Bezug auf § 9 Abs. 2 SpielV nicht gefolgt und hat damit die von der Verwaltung praktizierte weite Auslegung des § 9 Abs. 2 SpielV im Ergebnis bestätigt.

Die wesentlichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Inhalt und Reichweite von § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV und § 9 Abs. 2 SpielV sowie deren Verhältnis zueinander stellen sich wie folgt dar:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV darf der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren.

Die Vorschrift betrifft den Mittelfluss vom Spieler zum Aufsteller oder Veranstalter. Sie verbietet Vergünstigungen, die die Höhe des Einsatzes für weitere Spiele herabsetzen. Dabei erfasst das Tatbestandsmerkmal des Nachlasses auf den Einsatz nur Ermäßigungen des vom Spieler zu zahlenden Einsatzbetrages, nicht jedoch die teilweise Rückgewähr gezahlter Einsätze oder Gutschriften auf den zunächst in voller Höhe zu zahlenden Einsatz. Solche finanziellen Vergünstigungen unterfallen als Rückflüsse vom Aufsteller oder Veranstalter zum Spieler nicht § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV, sondern werden von § 9 Abs. 2 SpielV erfasst.

Der Verbotstatbestand des § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV ist nicht auf mengen- oder spieldauerabhängige Rabatte beschränkt, sondern betrifft auch sonstige einsatzbezogene Nachlässe für weitere Spiele, etwa die Gewährung nicht in der Software des zugelassenen Geräts angelegter Freispiele. Das Tatbestandsmerkmal „für weitere Spiele“ gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV stellt auf den Bezugspunkt der Vergünstigung und auf deren Eignung ab, den Spieler zum Weiterspielen zu motivieren.

Für weitere Spiele wird eine Vergünstigung nur gewährt, wenn sie den Einsatz für ein dem aktuellen Spiel nachfolgendes, noch nicht begonnenes Spiel ermäßigt, oder wenn sie von der Durchführung mindestens eines Folgespiels abhängt oder nur zu diesem Zweck eingelöst werden kann. Nach dem eindeutigen Wortsinn kann als „weiteres“ Spiel nur ein Spiel bezeichnet werden, das auf ein bereits abgeschlossenes oder noch laufendes Spiel folgt. Es genügt nicht, dass die Vergünstigung für das jeweils aktuelle Spiel gewährt wird, ohne den Einsatz für Folgespiele zu ermäßigen, von diesen abhängig oder dafür zweckgebunden zu sein.

2. § 9 Abs. 2 SpielV

Nach § 9 Abs. 2 SpielV darf der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewähren.

§ 9 Abs. 2 SpielV ist als weit gefasste Verbotsnorm zu verstehen, die neben der Ausgabe von Gewinnen, die über zugelassene Spielgeräte (§ 33c GewO) erfolgen, jeglichen Mittelfluss vom Aufsteller des Spielgerätes oder dem Veranstalter eines anderen Spieles an den Spieler unterbinden will. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Regelung, dem systematischen Vergleich mit § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV wie auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Das weite Verständnis entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung. Das Verbot dient dem Spielerschutz und gilt unabhängig vom einzelnen Spiel im Verhältnis Aufsteller/Veranstalter zum Spieler. Es betrifft die sog. Jackpots und andere Sonderzahlungen im Hinblick auf die gesteigerten Spielanreize und das damit verbundene Suchtpotenzial. Gleichzeitig dient es der Einhaltung der Gewinn- und Verlustgrenzen des § 13 SpielV.

3. Verhältnis zwischen § 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV und § 9 Abs. 2 SpielV

§ 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV und § 9 Abs. 2 SpielV haben klar zu trennende Anwendungsbereiche.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 SpielV regelt speziell einsatzbezogene Vergünstigungen, die den Bereich des Mittelflusses vom Spieler zum Aufsteller betreffen. Sie sind – nur – verboten, wenn sie für weitere Spiele gewährt werden. Daneben greift § 9 Abs. 2 SpielV als umfassendes Verbot sonstiger finanzieller Vergünstigungen und Zahlungen neben der Gewinnausgabe bei einem Mittelrückfluss und sonstiger finanzieller Zuwendungen vom Aufsteller oder Veranstalter zum Spieler.

Diese Entscheidung werden wir demnächst in der HSGZ veröffentlichen.

ED 61

Formulierungshilfen und Hinweise für Neuregelungen von Satzungen für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Neuregelungen und Satzungsänderungen der Satzungen für Kindertageseinrichtungen fassen wir nachfolgend einige Formulierungshilfen und Hinweise als Orientierungshilfen für aktuelle Satzungsneuregelungen zusammen.

1) Präambel

Die Präambel könnte aktuell folgendermaßen formuliert werden:

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942)

hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde in ihrer Sitzung am nachstehende

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder **oder**
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen.“

2) Gebührenbefreiungen nach dem so genannten „Bambini-Programm“ in Gebührensatzung

Aufgrund der Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag nach den §§ 9 ff der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch das Land sollten die Gebührensatzungen eine Regelung wie z.B.

„Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung für Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt/Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigten, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.“ enthalten

3) Anpassung der Satzungen an gesetzliche Neureglungen wie insbesondere § 25 und § 26 HKJGB sowie ergänzende Hinweise auf Konkretisierungen.

In den Satzungen ist ggf. zu berücksichtigen, dass die Kindertageseinrichtungen nicht nur den Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn offenstehen, sondern gem. § 25 HKJGB

als Kinderkrippen für Kinder ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
als Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
als Kinderhorte für Kinder im Schulalter
als altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder offenstehen können.

In die Satzungen sollten deshalb die zutreffenden Regelungen aufgenommen werden.

Die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen sind nicht mehr in § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes, sondern derzeit in § 26 HKJGB geregelt.

Trotz des Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz sollte in den Satzungen die Regelung, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung gibt, beibehalten werden. Es ist sinnvoll diese Regelung beizubehalten weil, die jeweilige Kindertageseinrichtung möglicherweise nicht alle Rechtsansprüche erfüllen kann und sich die gesetzlichen Rechtsansprüche auf einen Kinderbetreuungsplatz grds. gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreis) richten.

Regelungen zu Betreuungszeiten, Schließungszeiten (z. B. wegen Fortbildungsveranstaltungen oder in den Ferien) sowie evtl. Ferienbetreuungen könnten und sollten nach dem örtlichen Bedarf angemessen geregelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Satzungen dem Bestimmtheitsgrundsatz unterliegen und deshalb den Nutzern die jeweiligen Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien usw. jeweils im Voraus bekannt sein müssen. Sofern die Satzung keine festen Zeitregelungen enthält, ist daher gegebenenfalls die Art und Weise der Bekanntmachung zu regeln.

In den Gebührensatzungen könnte es empfehlenswert sein, folgende Ergänzungen oder Klarstellungen vorzunehmen:

Statt „*die Gebühren gliedern sich in*“ sollte formuliert werden: „Als Benutzungsgebühren- und -entgelte sind zu zahlen:

die Betreuungsgebühr,
das Verpflegungsentgelt,
die Bastelpauschale,“

Hinsichtlich des gebührenpflichtigen sorgerechtsberechtigten Elternteiles ist auf das Bundeskindergeldgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) hinzuweisen. Um bei getrennt lebenden Personensorgerechtsberechtigten im Falle des Verzuges des Gebührenzahlers auch den anderen Elternteil, der kein Kindergeld erhält, in Anspruch nehmen zu können, wäre es empfehlenswert, folgenden Satz hinzuzufügen: „Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, (Verzug von Gebühren) wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.“

Sinnvoll sind auch klarstellende Regelungen hinsichtlich der Geschwisterermäßigung. Es sollte insofern nicht von dem ersten, zweiten oder dritten Kind einer Familie die Rede sein, sondern von den Betreuungsgebühren für ein Kind im Alter von sowie sodann einem weiteren Kind der Familie bei gleichzeitigem Besuch in derselben Kindertagesstätte beträgt die Betreuungsgebühr usw..

Die Satzungen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen mit der dazugehörigen Gebührensatzung sind inzwischen schon vielfach den gesetzlichen Neuregelungen sowie den örtlichen Gegebenheiten angepasst worden. Aufgrund der sich daraus ergebenden vielfältigen Regelungsmöglichkeiten beschränken wir uns derzeit auf Formulierungshilfen.

Wir hoffen einstweilen mit vorstehenden Formulierungshilfen und Hinweisen weiterhelfen zu können und stehen im Falle weiterer Fragen und Anregungen gerne zur Verfügung.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 6– ED 61 vom 29.06.2010

ED 62**Google-Street-View**

Nachfolgend möchten wir über die Entwicklung zum Thema Google-Street-View in den Städten und Gemeinden informieren. Kürzlich fand dazu eine Unterredung zwischen dem Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Bundesministerin Aigner statt.

Wir verweisen hinsichtlich der Informationen zu Google-Street-View ausdrücklich auf unsere Eildienstmeldung ED 50 vom 28.05.2010 und bitten diesbezüglich um Beachtung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 6 – ED 62 vom 29.06.2010**



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Freiheit
Einheit
Demokratie

Ilse Aigner

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienst Sitz Berlin - 11055 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Herrn Dr. Gerd Landsberg
Marienstraße 6
12207 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4543

FAX +49 (0)30 18 529 – 3111

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 214

DATUM 7. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Landsberg,

ich beziehe mich auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch am 5. Mai 2010 in Sachen „Google Streetview“, in dem ich Sie in kurzen Zügen über das Gespräch informiert habe, das ich in der vergangenen Woche mit Spitzenvertretern des Unternehmens Google geführt habe.

Der Internet-Konzern „Google“ fertigt für den neuen Dienst „Street View“ flächendeckend in ganz Deutschland Straßenansichten von nahezu allen Städten und Gemeinden an. Die 360-Grad-Bilder werden von Spezialkameras aufgenommen, die in 2,90 Meter Höhe auf Autodächern montiert sind. Wie Beispiele aus dem Ausland zeigen, liefert „Street View“ durch die erhöhte Kamera-Perspektive detaillierte Außenaufnahmen von privaten Wohnhäusern und Gärten. Zum Teil ermöglicht die hohe Bildauflösung einen direkten Blick in Wohnzimmer. Ich habe mehrfach deutlich gemacht, dass ich die systematische Veröffentlichung und Vermarktung von Hausansichten als Verletzung der Privatsphäre betrachte.

Seit das BMELV im Februar ein entsprechendes Formular auf seiner Internet-Homepage veröffentlicht hat, haben Tausende von Bürgerinnen und Bürgern von der Möglichkeit des Widerspruchs Gebrauch gemacht. Gleichzeitig gab es verstärkt Nachfragen aus Städten und Gemeinden, in welcher Form ganze Gruppen von Interessierten, wie z.B. die Bewohner eines Stadtviertels oder einer Straße, auf unkomplizierte Weise u.U. mit Hilfe der Kommune Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Hausansichten einlegen können. Auch dieses Problem habe ich gegenüber Google angesprochen.

Als Ergebnis des Gesprächs kann festgehalten werden:

Das Unternehmen hat seine Zusage bekräftigt, den neuen Dienst „Street View“ in Deutschland erst zu starten, wenn die von Bürgerinnen und Bürgern eingereichten Widersprüche vollständig umgesetzt sind. Sowohl Eigentümer als auch Mieter können Widerspruch einlegen. Legt in einem Wohnhaus ein einzelner Bewohner Widerspruch ein, wird das gesamte Objekt unkenntlich gemacht. Grundsätzlich gilt: Bevor der Dienst im Internet freigeschaltet wird, müssen die betreffenden Wohnungen, Häuser und Gärten vollständig unkenntlich gemacht werden. Auch die Rohdaten der beanstandeten Aufnahmen sind unkenntlich zu machen. Gesichter von Passanten, Hausnummern und Autokennzeichen werden generell verpixelt.

Die Widersprüche werden unabhängig davon bearbeitet, in welcher Form sie bei Google eingehen, ob per E-Mail, Fax oder Briefpost. Auch nach der für Ende 2010 geplanten Freischaltung des Internetdienstes haben alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

Zudem erklärten sich leitende Unternehmensvertreter von Google bereit, auch Sammelwidersprüche von Städten und Gemeinden mit den Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern zu akzeptieren. Jedoch müsse sichergestellt sein, dass in jedem Fall die Adresse dem Bildmaterial korrekt zugeordnet wird. Ich habe im Gespräch mit Google auf die Notwendigkeit einer bürgerfreundlichen, unbürokratischen und zuverlässigen Lösung hingewiesen.

Für den Fall, dass Kommunen ihren Bürgerinnen und Bürgern beim Einlegen von Widersprüchen behilflich sein wollen, könnte es dann möglich sein, dass z.B. vorbereitete Widerspruchslisten, in die Eigentümer und Mieter von Immobilien ihre Adresse und Unterschrift eintragen, in Rathäusern ausgelegt und später gebündelt an Google weiter geleitet werden. Um Verwechslungen oder Missbrauch zu vermeiden, arbeitet Google an einem Verfahren, mit dessen Hilfe Bürger ihrem Widerspruch das korrekte Bildmaterial eindeutig zuordnen können. Die richtige Zuordnung ist laut Google Voraussetzung für die Bearbeitung des Widerspruchs. Damit können künftig nicht nur einzelne Objekte, sondern gegebenenfalls auch ganze Straßenzüge bei „Street View“ unkenntlich gemacht werden, wenn alle Eigentümer oder Bewohner dies wünschen.

Notwendig ist jetzt eine schnelle Verständigung über ein unbürokratisches Verfahren einschließlich einem Formblatt, das Google als Sammelwiderspruch akzeptiert. Nach unserer Einschätzung müsste ein Formblatt für Sammelwidersprüche lediglich fünf Kategorien enthalten: Name / Adresse / nähere Beschreibung des Hauses / Datum / Unterschrift von Mieter oder Eigentümer.

In dem Gespräch am 5. Mai 2010 haben die Vertreter von Google erklärt, mit den kommunalen Spitzenverbänden in Sachen Street View bereits Kontakt aufgenommen zu haben.

Ich rege an, dass Sie, falls das Unternehmen noch nicht auf Sie zugekommen ist, selbst den Faden aufnehmen, um kurzfristig Verfahren und Formular abzusprechen. Gern bin ich bereit, wenn Sie es wünschen, den Sachverstand meines Hauses zu Ihrer Unterstützung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ilse Aigner

A handwritten signature in blue ink, reading 'Ilse Aigner'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'I'.

ED 63**Bundesgerichtshof: 20-jährige Selbstnutzungsklausel bei „Einheimischen-Modell“ wirksam**

Im Eildienst Nr. 9 – ED 107 vom 30.09.2009 haben wir darüber berichtet, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 27.08.2009 – Az.: 22 U 213/07 – eine Klausel für nichtig erklärt hat, mit der eine Stadt die Käufer eines Grundstückes in einem neuen Wohngebiet zu einer 20-jährigen Selbstnutzung verpflichten wollte.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Urteil vom 16.04.2010 – Az.: V ZR 175/09 – zwischenzeitlich aufgehoben und festgestellt, dass die 20-jährige Selbstnutzungsklausel wirksam sei.

Die Veräußerung des Grundstücks an die Käufer sei im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hs 5 BauGB in Form eines sog. Einheimischen-Modells erfolgt. Hierdurch soll in Gemeinden, die eine starke Nachfrage nach Bauland durch auswärtige Interessenten verzeichnen, Einheimischen der Erwerb von Bauflächen zu bezahlbaren, in der Regel deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Preisen ermöglicht werden. Eine Veräußerung unter dem Verkehrswert sei den Gemeinden wegen des Gebots der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel nur gestattet, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben diene und die zweckentsprechende Mittelverwendung sichergestellt werde. Gemeinden, die zur Förderung des Wohnbaus von Einheimischen Grundstücke verbilligt verkauften, seien daher nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, für eine vertragliche Absicherung des – den verbilligten Grundstücksverkauf rechtfertigenden – Ziels der Einheimischen-Förderung Sorge zu tragen. Sie müssten insbesondere sicherstellen, dass die bevorzugten Käufer die auf den Grundstücken zu errichtenden Eigenheime für einen bestimmten Zeitraum selbst nutzen und nicht auf Kosten der Allgemeinheit Gewinne erzielen, indem sie das verbilligte Bauland alsbald zum Verkehrswert weiterveräußerten oder den Grundbesitz an Dritte vermieten.

Die Beschränkungen, denen ein Käufer unterliege, müssten allerdings zeitlich begrenzt sein. Hinsichtlich der für ein Einheimischen-Modell typischen Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen seien Bindungsfristen von bis zu 15 Jahren unbedenklich. Da die Bindung des Käufers der Preis für den verbilligten Erwerb des Grundstücks sei, steige die zulässige Bindungsdauer mit dem Umfang der Verbilligung, so dass im Einzelfall auch eine Frist von mehr als 20 Jahren angemessen sein könne. Die hier gegebene Verbilligung liege mit 50 % deutlich über der bei Einheimischen-Modellen üblichen Reduzierung des Kaufpreises um bis zu 30 % gegenüber dem Verkehrswert. Dies rechtfertige es, die Bindungsfrist von 20 Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohnhauses als noch angemessen anzusehen.

Die Selbstnutzungsverpflichtung sei auch nicht deshalb unangemessen, weil der Vertrag keine Härteklausel enthalte. Einer solchen Klausel bedürfe es nicht, weil die Gemeinde ohnehin verpflichtet sei, ihre Rechte so auszuüben, dass im Einzelfall keine unzumutbaren Härten für ihre Vertragspartner entstehen. Die für Einheimischen-Modelle typischen Bindungen würden dem Käufer seitens der Gemeinde im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auferlegt. Bei ihrer Durchsetzung müsse diese deshalb neben den Schranken von Treu und Glauben (§ 242 BGB) insbesondere die Einhaltung des Übermaßverbots beachten. Die Gemeinde sei daher verpflichtet, vor der Ausübung ihres Rechts auf Rückforderung der Subvention (hier in Form der Kaufpreiszuzahlung) zu prüfen, ob und inwieweit das Recht geltend gemacht werden soll, um dabei unzumutbare Härten zu vermeiden.

Wir werden das Urteil in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung abdrucken.

ED 64**Auswirkungen des Urteils des BVerwG zu den Voraussetzungen einer Privatisierung öffentlicher Einrichtungen durch eine Gemeinde**

Bereits in der Eildienstmitteilung ED 105 vom 30.09.2009 und ED 44 vom 30.04.2010 haben wir auf die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.05.2009 (abgedruckt in HSGZ 2009, S. 378) hingewiesen.

Auf die Frage zu den Voraussetzungen für die Privatisierung bzw. Aufgabe öffentlicher Einrichtungen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 27.05.2010 Stellung genommen. Dieses Schreiben geben wir nachfolgend mit der Bitte um Beachtung wieder.

Dezernat 2 – Sie/Hg**Nr. 6 – ED 64 vom 29.06.2010**

ED 65**Untersagungsverfügung für Hanrath Feuerwehrstiefel**

Bereits in der Eildienstmitteilung ED 13 vom 21.01.2009 haben wir auf die Untersagungsverfügung der Bezirksregierung Köln in Bezug auf die Stiefel der Firma Hanrath Schuh-GmbH hingewiesen. Gegen diese Untersagungsverfügung hat die Firma Hanrath Berufung beim Oberverwaltungsgericht beantragt. Nunmehr wurde die Zulassung der Berufung vom OVG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 25.03.2010 (Az.: 8 A 935/09) abgelehnt. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat aus diesem Grund ein neues Rundschreiben (0271/2010) in Bezug auf den Umgang mit diesen Stiefeln verfasst, dessen Inhalt sich auch die Unfallkasse Hessen anschließt. Das diesbezügliche Schreiben der Unfallkasse Hessen vom 28.05.2010 ist in Anlage beigefügt.

In Bezug auf die notwendigen Ersatzbeschaffungen bleibt den betroffenen Kommunen zu prüfen, ob durch die Mehraufwendungen ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Firma Hanrath entstanden ist, der ggf. gerichtlich durchzusetzen ist. Voraussetzung hierfür ist die Entstehung eines konkreten Schadens, der auf die Mangelhaftigkeit der Stiefel zurückzuführen ist. Notwendigerweise muss ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB vorliegen, der dazu führt, dass die Feuerwehrstiefel nicht die Beschaffenheit haben, die für die Verwendung vor Ort geeignet ist.

Dementsprechend sollte jede Kommune, die die Feuerwehrstiefel der Firma Hanrath erworben hat, prüfen, inwieweit die Vertragsverhandlungen darauf ausgerichtet waren, dass die erworbenen Stiefel tatsächlich eine Eignung für den Feuerwehrdienst haben. Sollte dies der Fall sein, wäre ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB gegeben. Darüber hinaus liegt ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, wenn sich die Stiefel nicht für die gewöhnliche Verwendung – in diesem Fall für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr – eignen. Aufgrund gravierender Mängel und der Untersagungsverfügung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fehlt es an der Beschaffenheit, die für die Verwendung im Feuerwehreinsatz notwendig ist. Dementsprechend ist festzustellen, dass eine gewöhnliche Verwendung der erworbenen Feuerwehrstiefel, die nunmehr unter die Untersagungsverfügung fallen, für den Feuerwehreinsatz nicht gegeben ist. Aufgrund der Mangelhaftigkeit der Feuerwehrstiefel könnten den betroffenen Kommunen die Rechte gem. §§ 437, 439 BGB zustehen. Danach kann Nacherfüllung bzw. Nachbesserung verlangt werden. Erst wenn Nacherfüllung als auch Nachbesserung fehlgeschlagen sind, besteht die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten und mögliche Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen als Schadensersatz geltend zu machen (§§ 437, 440, 280 f, 323 ff. BGB).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Gewährleistungsansprüche der Verjährung unterliegen. Gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache. Insofern muss von jeder Kommune konkret vor Ort geprüft werden, inwieweit für die ausgelieferten Feuerwehrstiefel noch Mängelansprüche geltend gemacht werden können.

Prävention
Regionalbüro Nordhessen



Unfallkasse Hessen • Friedrich-Ebert-Straße 21 • 34117 Kassel

Friedrich-Ebert-Straße 21
34117 Kassel
Telefon 0561 72947-0
Fax 0561 72947-11
Internet www.ukh.de
E-Mail ukh@ukh.de

An alle Feuerwehren

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen

Unser Zeichen

E-Mail direkt

Tel.-Durchwahl

Datum

pep

u.peppermueller@ukh.de

-24

28.05.2010

**Hanrath-Stiefel - Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes(OVG) NRW
RS 0271/2010 vom 10.05.2010
Untersagungsverfügung vom April 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2008 hatten wir Sie über die Ereignisse bezüglich der Hanrath Schuh-GmbH informiert.

Zum damaligen Zeitpunkt waren zwar die Untersagungsverfügungen der Bezirksregierung Köln rechtskräftig, da die Fa. Hanrath Schuh-GmbH aber die Berufung beantragt hatte, musste die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes abgewartet werden.

Die Zulassung der Berufung wurde nun vom OVG NRW mit Beschluss vom 25.03.2010 (**Az. 8 A 935/09**) abgelehnt. Der genaue Wortlaut der Begründung des Beschlusses ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat aus diesem Grund ein neues **Rundschreiben (0271/2010)** verfasst, dessen Inhalt sich die Unfallkasse Hessen anschließt. Das Schreiben der DGUV vom 10.05.2010 ist als **Anlage 2** beigelegt.

Für die Fa. Hanrath Schuh-GmbH besteht damit:

- die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen und möglichst vollständigen Rückruf der seit dem 01. Januar 2003 verkauften Feuerwehrstiefel der Typen Profi Plus, Profi, Spark und 865 U und deren Beseitigung sicherzustellen,
- die Verpflichtung, die Käufer über die bestehenden Sicherheitsmängel und die Rückgabemöglichkeit zu informieren und
- das Verbot, die Feuerwehrstiefel der Typen Profi Plus, Profi, Spark und 865 U ohne den Hinweis gemäß § 4 Abs. 5 GPSG auszustellen. (Danach darf ein Produkt, das den

Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 nicht entspricht, ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist).

Für die Feuerwehren bedeutet dies weiterhin, dass:

1.

Die Schuhe, die in den rechtskräftigen Untersagungsverfügungen benannt sind, dürfen weder im Einsatz noch bei Ausbildung und Übungen getragen werden. Sie sind, sofern das noch nicht geschehen ist, umgehend auszutauschen.

Das betrifft im Einzelnen folgende Produkte und Produktionszeiträume (Erste Untersagungsverfügung aus 2007)

12.01.2007 - 21.03.2007 für die Feuerwehrstiefel des Typs: Profi Plus, Profi, Ultra, Spark und 865U
 26.04.2007 - 24.07.2007 Typ: Profi Plus,
 26.04.2007 - 01.08.2007 Typ: Profi,
 26.04.2007 - 02.08.2007 Typ: Spark und
 26.04.2007 - 28.08.2007 Typ: Ultra

Des Weiteren betrifft dies alle Feuerwehrstiefel des Typs Profi Plus, Profi, Ultra und Spark ab dem 14.08.2008 (Zweite Untersagungsverfügung aus 2008).

2.

Aufgrund der schon seit 2005 von Prüfinstituten bemängelten Schuhe (siehe Urteilsbegründung Az.: 3 L 383/08) empfehlen wir weiterhin, auch die seit dem Jahr 2005 produzierten Schuhe weder bei Ausbildung und Übung noch bei Einsätzen zu verwenden.

3.

Für die seit 2002 - 2005 produzierten Schuhe liegen keine Zertifikate zur Qualitätssicherung vor, so dass hier der Verdacht geäußert werden muss, dass diese Schuhe ebenfalls nicht der Norm entsprechen. Wir raten auch bei diesen Schuhen zur Vorsicht.

Hier empfehlen wir den Austausch der Stiefel gegen Schuhe, die die entsprechenden Zertifikate vorweisen und somit der EN 345-1:1997 entsprechen.

Sollte es Gründe geben, die das Tragen dieser Schuhe (Produktion von 2002 bis 2005) weiterhin nötig machen, dann sind gleichwertige, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren von den Feuerwehrangehörigen abzuwenden. Die Feuerwehrangehörigen sind durch ausführliche Unterweisungen auf die möglichen Gefahren hinzuweisen.

Die Regelungen zum Versicherungsschutz bleiben, wie im Erlass des Ministeriums vom 25.11.2008 beschrieben, unverändert.

Leider ist die Fa. Hanrath Schuh-GmbH wenig einsichtig.
Mittlerweile gibt es eine weitere Untersagungsverfügung der Bezirksregierung Köln, da die Fa. Hanrath Schuh-GmbH ihre Produkte unter anderen Namen in Verkehr gebracht hat.

Danach ist es untersagt, folgende Feuerwehrstiefel der Fa. Hanrath in Verkehr zu bringen:

- Aidan,
- Spike,
- Fire-Chief,
- Fire-Elite
- Germany,
- BA-0039 (bisheriger Handelsname Profi Plus),
- 365U (bisheriger Handelsname Profi),
- BA-0011 (bisheriger Handelsname Ultra) sowie
- 346 (bisheriger Handelsname Spark)

Die o. g. Maßnahmen sind auch hier zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Ute Peppermüller

Anlagen:

Anlage 1 Beschluss OVG NRW

Anlage 2 RS der DGUV

Anlage 3 Untersagungsverfügung

ED 66**„Public-Viewing“ bei Fußball-WM 2010**

Nachdem das Bundeskabinett bereits am 24. März 2010 die Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen hat, stimmte am 7. Mai 2010 auch der Bundesrat der Ausnahmereverordnung zum Lärmschutz während der Fußball-WM 2010 zu. Am 26. Mai 2010 wurde die „Public-Viewing“-Verordnung im Bundesanzeiger verkündet.

Damit sind öffentliche Fernsehübertragungen der Fußballspiele im Freien auch nach 22:00 Uhr erlaubt. Die Ausnahmen gelten vom 1. Juni bis 31. Juli 2010. Für diese Zeit werden für die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 die Lärmschutzanforderungen für die Nachtstunden nach 22 Uhr gesenkt. Die Fußball-WM findet vom 11. Juni bis 11. Juli 2010 in Südafrika statt.

Da sich der Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht auf Gaststätten erstreckt, hat der Landesgesetzgeber eine separate Verordnung über den Lärmschutz aus Anlass der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 (GVBl. I S. 163) erlassen. Diese Verordnung sieht die Verschiebung der Nachtzeit von 22:00 Uhr auf 1:00 Uhr für die Direktübertragung von Spielen der Weltmeisterschaft im Freien für öffentliche Veranstaltungen und Gaststätten vor. Diese Verordnung ist in Anlage abgedruckt.

Dezernat 2 – Adr/Sie**Nr. 6 – ED 66 vom 29.06.2010**

**Verordnung
über den Lärmschutz aus Anlass
der Fußballweltmeisterschaft 2010*)**

Vom 2. Juni 2010

Aufgrund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2010 die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bei der öffentlich zugänglichen Übertragung von Spielen der Fußballweltmeisterschaft, bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aus Anlass der Fußballweltmeisterschaft sowie bei dem Betrieb von Gaststätten.

§ 2

Öffentlich zugängliche Übertragungen
von Spielen der
Fußballweltmeisterschaft

Auf die öffentlich zugängliche Direktübertragung von Spielen der Fußballweltmeisterschaft durch das Fernsehen und den Hörfunk findet die Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2010 vom 20. Mai 2010 (BAnz. Nr. 77 vom 26. Mai 2010) mit der Maßgabe Anwendung, dass der Beginn der Nachtzeit auf 1.00 Uhr festgelegt wird und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen sind.

§ 3

Sonstige öffentliche Veranstaltungen aus
Anlass der Fußballweltmeisterschaft

Für sonstige öffentliche Veranstaltungen aus Anlass der Fußballweltmeisterschaft in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503) mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit außerhalb von Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten auf 1.00 Uhr festgelegt wird. Die zeitlichen Einschränkungen für seltene Ereignisse durch Nr. 7.2 Satz 1 der TA Lärm gelten nicht.

§ 4

Betrieb von Gaststätten

Für den Betrieb von Gaststätten gelten die Bestimmungen der TA Lärm mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit außerhalb von Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten auf 1.00 Uhr festgelegt wird.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger

*) GVBl. II 310-111

ED 67

OLG-Urteil: Kein islamisches rituelles Mittagsgebet während der Schulpause

Laut Urteil des OLG Berlin-Brandenburg vom 27.05.2010 (OVG 3 B 29.09) hat ein 16-jähriger muslimischer Schüler keinen Anspruch darauf, sein Mittagsgebet in islamisch ritueller Form während der Schulpause auf dem Schulgelände abhalten zu können. Damit gab das OVG der Berufung Berlins gegen eine anders lautende Entscheidung des VG Berlin statt. Zwar sei die Gebetsverrichtung vom Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst, eine Einschränkung zum Schutz anderer Verfassungsgüter sei aber gerechtfertigt. Angesichts der Vielzahl der Religionen und Glaubensrichtungen würde ein solcher Anspruch die personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule sprengen, ohne die Konflikte zu beenden.

In der Begründung betonten die OVG-Richter, dass in der Schule eine Vielzahl unterschiedlicher Religionen und Glaubensrichtungen aufeinander trafen. Auch im Diesterweg-Gymnasium, das der muslimische Schüler besuchte, seien sämtliche Weltreligionen vertreten und unter diesen wiederum unterschiedliche Glaubensrichtungen wie z. B. beim Islam die Sunniten, Schiiten und Aleviten. Diese Pluralität berge ein erhebliches Konfliktpotenzial, das sich bereits verschiedentlich konkretisiert habe und den Schulfrieden gefährde. So hätten sich unter anderem Konflikte ergeben, weil eine Reihe von Schülern nicht den Verhaltensregeln gefolgt sei, die sich aus einer bestimmten Auslegung des Koran ergäben, wie beispielsweise Kopftuchzwang, Fasten, Abhalten von Gebeten und Verbot des Verzehrs von Schweinefleisch.

Probleme gebe es vor allem für den für die Verwirklichung des staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrags unabdingbaren Schulfrieden und den Schutz der unterschiedlichen Grundrechtspositionen in der Schülerschaft, so das OVG. Diese Ziele seien allein mit den im Schulgesetz vorgesehenen erzieherischen Mitteln, die auf gegenseitige Toleranz und Achtung ausgerichtet seien, nicht hinreichend zu gewährleisten, wenn religiöse kultische Handlungen zugelassen würden, die wie das rituelle islamische Pflichtgebet ohne weiteres von außen wahrnehmbar seien und sich damit von dem durch den beklagten Schulträger tolerierten stillen Gebet des Einzelnen unterschieden.

Es sei davon auszugehen, dass die vom Kläger angestrebte religiöse Betätigung notwendig flankierende sächlich-organisatorische Maßnahmen der Schule voraussetze, auf die verfassungsrechtlich kein Anspruch bestehe. Denn die dem Kläger gewährten Vorkehrungen müssten bei vergleichbarer Interessenlage auch anderen Schülern gewährt werden, was gerade bei der Vielzahl der an der Schule vertretenen Religionen und Glaubensrichtungen angesichts begrenzter personeller und sächlicher Ressourcen der Schule die organisatorischen Möglichkeiten sprengen und die Konfliktlage auch nicht vollends beseitigen würde.

Das OVG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

ED 68**Vertragsmuster zur Nutzung von kommunalen Dachflächen durch Betreiber von Photovoltaikanlagen**

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf den Muster-Gestattungsvertrag zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hinweisen.

Die Dachflächen kommunaler Liegenschaften bieten ein beachtliches Potential zur Nutzung der Solarenergie. Für Kommunen, die entsprechende Anlagen nicht selber betreiben, sondern geeignete Flächen privaten Betreibern zur Verfügung stellen möchten, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund ein Vertragsmuster zu den rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Dieses Muster entbindet die kommunalen Vertragspartner allerdings nicht von der Prüfung und angemessenen Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten Umstände im Rahmen der individuellen Vertragsgestaltung. Dieses Vertragsmuster kann aber eine wertvolle Arbeitshilfe für die interne Meinungsbildung in der Kommune und für die Verhandlungen mit potentiellen Vertragspartnern sein.

Dieses Vertragsmuster kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Dezernat 2 – Sie/Adr**Nr. 6 – ED 68 vom 29.06.2010**

ED 69**Lehrgang „Zivilrecht“ (20.09. – 22.09.2010) im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts**

In der Zeit vom 20.09. – 22.09.2010 findet im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts im SeePark Kirchheim, 36275 Kirchheim/Hessen ein Lehrgang „Zivilrecht“ mit den Themen:

- Aktuelles Miet- und Pachtrecht in der Kommunalen Praxis
- Gestaltung typischer kommunaler Verträge (z. B. Mobilfunk, Photovoltaikanlage)
- Verkehrssicherungspflichten (Bäume und Kinderspielplätze)
- Gestaltung von Grundstückskaufverträgen (z. B. Altlasten, Gewährleistung, Rückabwicklung, dingliche Sicherungen)

statt.

Es wird mitgeteilt, dass bei dem Lehrgang noch Plätze frei sind.

Dezernat 2 – Adr/Sie**Nr. 6 – ED 69 vom 29.06.2010**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellenanzeigen

In der Gemeinde 65597 Hünfelden, Landkreis Limburg-Weilburg, ist die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die aus 7 Ortsteilen bestehende Gemeinde Hünfelden hat zurzeit 9.942 Einwohner.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 14. November 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hünfelden für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl findet am 28. November 2010 unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 14. November 2010 die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16 BBesG. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungs-gesetzes gewährt.

Der Beginn der Amtszeit ist der 01. März 2011.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat und wer vom Wahlrecht gemäß § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Für Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO). Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Donnerstag, 09. September 2010, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Hünfelden, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, Rathaus, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 09. September 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 15 Sitze, SPD 15 Sitze, FDP 1 Sitz, Freie Bürgerliste Hünfelden 5 Sitze, Fraktionslos 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung, ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hünfelden vom 03. Juni 2010 (Ausgabe 22/2010) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hünfelden

gez. Norbert Besier, Bürgermeister

Verkaufsanzeige der Stadt Wetter

Der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk Wetter-Lahntal-Cölbe und Münchhausen verkauft zum 31.08.2010 ein analoges ESO 1.0 Geschwindigkeitsmessgerät incl. Fahrzeug.

Das Gerät sowie Fahrzeug ist 5 Jahre alt. Die Messanlage ist in einem Renault-Scenic eingebaut, noch voll funktionsfähig und geeicht. Das Fahrzeug hat noch 2 Jahre TÜV. VB 20.000,00 €.

Interessenten können sich an die Ordnungsbehörde Wetter (Hessen) telefonisch 06423-8251 oder per E-Mail: buergerbuero@wetter-hessen.de wenden.